

Anlage 2 zur Senatsdrucksache:

Verhältnismäßigkeitsprüfung des Entwurfs des "Gesetzes zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz" nach dem Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz (HmbVHMPG):

I. Vorbemerkung:

Die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen war von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen. Hamburg hat diese Richtlinie mit dem Hamburgischen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Hamburgisches Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz - HmbVHMPG zum 30. Juni 2020 umgesetzt.

Der Erlass der Richtlinie (EU) 2018/958 wird von der Europäischen Union mit den Grundrechten der Berufsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit begründet: Nationale Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen regeln, sollen keine ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse für die Ausübung dieser Grundrechte darstellen. Nationale Maßnahmen müssen deshalb vier Bedingungen erfüllen: (1) sie sollen in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden; (2) sie sollen durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein; (3) sie sollen geeignet sein, die Verwirklichung der mit ihnen verfolgten Ziele zu gewährleisten; (4) sie sollen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung der Ziele erforderlich ist (Erwägungsgründe 1 und 3 der Richtlinie [EU] 2018/958).

II. Anwendbarkeit des Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes (HmbVHMPG)

Das Hamburgische Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz findet Anwendung auf das "Gesetz zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz".

Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen bzw. Dolmetscher und Übersetzer fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 17.10.2007, S. 18), auf die sich das HmbVHMPG bezieht, sodass die Anwendbarkeit gegeben ist. Demgemäß ist vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, die Prüfung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen.

Das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes des Bundes (GDolmG) zum 1. Januar 2023 sowie die Änderungen in § 189 Absatz 2 GVG zum 12. Dezember 2024 machen Anpassungen im bislang ausschließlich landesrechtlich geregelten Sprachmittlerrecht erforderlich. Ab dem 12. Dezember 2024 wird es für Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht mehr möglich sein, sich vor Gericht auf die bisher nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgte öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung zu berufen. Die aufgrund der Vorschriften des Hamburgischen Dolmetschergesetzes erfolgten öffentlichen Bestellungen und allgemeinen Vereidigungen werden ab diesem Zeitpunkt nur noch für die Tätigkeit als behördliche Dolmetscherin

bzw. behördlicher Dolmetscher, als Gebärdensprachdolmetscherin bzw. -dolmetscher für behördliche und gerichtliche Zwecke sowie als Übersetzerin bzw. Übersetzer für die schriftliche Sprachübertragung für Gerichte und Behörden gelten.

Für die Dolmetschertätigkeit bei Gericht wird eine allgemeine Beeidigung zukünftig nur bei Erfüllung der im Gerichtsdolmetschergesetz normierten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen möglich sein. Diese weichen von den geltenden hamburgischen Vorschriften dahingehend ab, dass das Gesetz für die Tätigkeit bei Gericht den Nachweis von "Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache" ausreichen lässt, während das Hamburgische Dolmetschergesetz zurzeit den Nachweis "sicherer Kenntnisse der juristischen Fachsprache" verlangt. Da das nach Bundesrecht geforderte Niveau zwar niedriger, aber dennoch ausreichend für die verantwortungsvolle Tätigkeit des Gerichtsdolmetschers ist, ist es erforderlich, das Hamburgische Dolmetschergesetz entsprechend anzupassen. Dieses erfolgt schon deshalb, um Sprachmittlern, die zumeist sowohl die mündliche wie auch die schriftliche Sprachübertragung beherrschen und von daher in der Regel eine Vereidigung für beide Sprachmittlungsarten anstreben, nicht unterschiedlichen Anforderungen auszusetzen. Die Aufrechterhaltung von höheren fachlichen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung für den nach Landesrecht eröffneten Tätigkeitsbereich ist auch deshalb nicht beizubehalten, da diese Tätigkeiten mit der Tätigkeit vor Gericht in den Anforderungen identisch sind. Insofern ist es nur folgerichtig, die landesrechtlichen Vorschriften an die Vorgaben des Bundes anzugleichen und landesrechtliche Abweichungen nur dann aufrechtzuerhalten, wenn dieses durch Ziele des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Da voraussichtlich alle Länder ihre Landesgesetze an die durch das Bundesgesetz vorgegebenen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen anpassen, ist damit zukünftig ein weitgehend einheitliches Niveau, auch bei den nach Landesrecht vereidigten Sprachmittlern, garantiert.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderungen ist das hiesige Eignungsfeststellungsverfahren aufzugeben, das die fachliche Eignung der Sprachmittler, insbesondere auf die "sichere Beherrschung der juristischen Fachsprache" einer Überprüfung unterzieht und damit höhere Anforderungen an die Sprachmittler stellt, als diese zukünftig vorgesehen sind. Durch die neuen Regelungen in § 10 Absätze 2 und 3 wird allerdings sichergestellt, dass Personen, die das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben, weiterhin für die nach Landesrecht eröffneten Tätigkeitsbereiche vereidigt bleiben können. Auch für die Tätigkeit bei Gericht wird diese Prüfung als fachliche Voraussetzung nach den vorgesehenen Änderungen weiterhin anerkannt. Gleiches gilt für die erfolgreich abgelegte Prüfung des Weiterbildungsstudienganges der Universität Hamburg "Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden", die zu dem Eignungsfeststellungsverfahren ein Äquivalent darstellt.

Aus dem Bundesrecht wird in das Hamburgische Dolmetschergesetz weiter die Möglichkeit übernommen, einen alternativen Befähigungsnachweis als fachliche Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung zu akzeptieren, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Vereidigung besteht und eine entsprechende staatliche Prüfung für die Sprache nicht angeboten wird.

Um eine eindeutige Abgrenzung zu den aufgrund Bundesrecht vereidigten Gerichtsdolmetschern herzustellen, wird es erforderlich, einen entsprechenden Zusatz in der Berufsbezeichnung einzuführen, der deutlich macht, dass die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz erfolgt ist und demgemäß nicht die allgemeine Beeidigung für eine Tätigkeit bei Gericht umfasst.

Für alle geänderten Vorschriften ist festzustellen, dass durch sie keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit (§ 3 Absatz 4 HmbVHMPG) gegeben ist. Eine öffentliche Bestellung ist für antragstellende Personen unabhängig vom Herkunftsland bzw. dem Wohn- oder Geschäftssitz bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen möglich, wenn die Person der Verpflichtung nachkommen kann, die ihr von den hamburgischen Gerichten und Behörden erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen (§ 5 Absatz 1 Nr.1 HmbDolmG-E).

Die geänderten Vorschriften sind darüber hinaus durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß § 3 Absatz 5 HmbVHMPG objektiv gerechtfertigt, da durch die Festlegung eines geeigneten Anforderungsprofils der Sprachmittler den rechtsstaatlichen Grundsätzen, z.B. dem Recht auf eine faire Verhandlung, Genüge getan wird. Dabei sind die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung auch geeignet, die Verwirklichung der mit ihnen verfolgten Ziele zu gewährleisten, und sie gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung der Ziele erforderlich ist. Denn die Sicherstellung einer fehlerfreien Sprachmittlung im Interesse aller an den gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen beteiligten Parteien, rechtfertigt die Einführung von fachlichen Voraussetzungen, die an den sprachlichen Kompetenzen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer keinen Zweifel aufkommen lassen. Dies ist beim Nachweis einer erfolgreich absolvierten staatlichen oder staatlich anerkannten Überprüfung für den Dolmetscher- und Übersetzerberuf der Fall.

Gemäß § 6 HmbVHMPG sind Entwürfe neuer Vorschriften, die den Zugang und die Ausübung reglementierter Berufe beschränken, zur Information der Öffentlichkeit auf der Internetseite der für das Berufsrecht zuständigen Stelle einzustellen. Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzustellen.

III. Anmerkungen zu den einzelnen geänderten Regelungen, die den Berufszugang und die Ausübung des Berufes einschränken können:

1. Zu § 1 Absatz 2 Nr. 1 HmbDolmG-E

§ 1 Absatz 2 Nr. 1 HmbDolmG-E sieht vor, dass eine Person auf ihren Antrag als Übersetzerin oder Übersetzer zur schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke, als Dolmetscherin oder Dolmetscher zur mündlichen Sprachübertragung für behördliche Zwecke oder als Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden kann, wenn sie u.a. volljährig ist. Die nunmehr ausdrückliche Normierung dieses Erfordernisses ist dadurch gerechtfertigt, dass die Sprachmittlertätigkeit bei Gericht hohe Anforderungen nicht nur an die fachliche Fähigkeit, sondern auch an die Persönlichkeit des Sprachmittlers stellt. Deshalb wurde das Erfordernis der Volljährigkeit aus dem Gerichtsdolmetschergesetz in das Landesrecht übernommen, da sich eine gefestigte Persönlichkeit auch in einem vorhandenen Mindestalter ausdrückt. Zudem soll eine Person, die diese anspruchsvolle berufliche Tätigkeit ausübt, selbst uneingeschränkt am Rechtsverkehr teilnehmen können. Darüber hinaus entspricht diese neu eingeführte Voraussetzung den Erfahrungen der Praxis. Bislang wurden von Personen, die die Voraussetzung der Nummer 1 nicht erfüllen, Anträge auf öffentliche Bestellungen und allgemeine Vereidigungen auch nach zurzeit geltendem Recht nicht gestellt.

2. Zu § 1 Absatz 2 Nr. 5 in Verbindung mit Absatz 3 HmbDolmG-E

Die fachlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung für die mündliche Sprachübertragung bei Behörden, für die Übertragung zwischen mündlicher und gebärdender Sprache für die Tätigkeit bei Gerichten und Behörden sowie für die schriftliche Sprachübertragung bei Gerichten und Behörden werden an die im Bundesgesetz normierten Voraussetzungen angepasst. Diese Anpassung soll erfolgen, um Sprachmittlern, die in der Regel die Tätigkeit für Gerichte und Behörden gleichermaßen anstreben und zudem ihre fachliche Befähigung für die mündliche und schriftliche Sprachübertragung in einer gemeinsamen Prüfung nachweisen, nicht unterschiedlichen fachlichen Anforderungen zu unterwerfen. Die mit der Angleichung einhergehende Absenkung der geforderten Sprachniveaus in Bezug auf die juristische Fachsprache, die zukünftig lediglich "Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache" genügen lässt, stellt nach allem keine Verengung des Zugangs zur Tätigkeit als öffentlich bestellte Dolmetscherin und bzw. oder Übersetzerin oder öffentlich bestellter Dolmetscher und bzw. oder Übersetzer dar. Die Absenkung des Anforderungsprofils ist vielmehr als Erweiterung des Zugangs zu der reglementierten Tätigkeit zu verstehen, ohne dass damit die Interessen der Allgemeinheit an dem Vorhandensein eines hohen Sprachniveaus, das für die Tätigkeit bei Gerichten und Behörden unerlässlich ist, vernachlässigt werden. Die im Bundesrecht normierten fachlichen Voraussetzungen, die nunmehr auch ins hamburgische Landesrecht übertragen werden, sind vielmehr seit vielen Jahren in den meisten Bundesländern der Standard, ohne dass es dadurch zu Qualitätseinbußen bei der Sprachübertragung kommt. Insofern stellt die nun vorgenommene Niveauangleichung eine Zugangserleichterung dar. Denn "Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache" können auch Sprachmittler, deren Tätigkeitsschwerpunkt bislang nicht auf dem Gebiet des Rechtswesens lag, z.B. durch Zusatzkurse erlangen.

3. Zu § 2 HmbDolmG-E

In der Möglichkeit, die fachlichen Anforderungen in besonderen Fällen auch durch alternative Befähigungsnachweise nachweisen zu können, ist ebenfalls keine Verengung, sondern eine Erweiterung des Zugangs zu der reglementierten Tätigkeit als öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Sprachmittler zu sehen. Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses für eine öffentliche Bestellung, so z.B. bei seltenen Sprachen, für die kein Überprüfungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 besteht, kann aus Gründen des Allgemeininteresses gleichwohl die Notwendigkeit für eine öffentliche Bestellung eines Sprachmittlers bestehen. Diese Möglichkeit ist aufgrund der zurzeit geltenden Vorschriftenlage nicht gegeben, sodass eine öffentliche Bestellung nicht erfolgen kann. Die nunmehr aus dem Bundesrecht übernommene Vorschrift ermöglicht es zukünftig der zuständigen Stelle, unter sorgfältiger Abwägung aller Belange im Einzelfall, im Hinblick auf die fachliche Eignung auch andere geeignete Nachweise zu akzeptieren, um die fachliche Befähigung einer Person zu beurteilen. Hierdurch wird Personen, die z.B. seltene Sprachen sprechen, zukünftig die Möglichkeit gegeben, eine reglementierte Tätigkeit aufnehmen zu können.

4. Zu § 4 HmbDolmG-E

Durch das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes zum 1. Januar 2023 verliert der Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Regelungen für den Bereich der mündlichen Sprachübertragung vor Gericht zu treffen. Das Hamburgische Dolmetschergesetz ist demzufolge enger zu fassen und auf die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Personen zur mündlichen Sprachübertragung im Tätigkeitsbereich von Behörden, für die Sprachübertragung zwi-

schen mündlicher und gebärdender Sprache im Tätigkeitsbereich von Gerichten und Behörden sowie auf die schriftliche Sprachübertragung im Tätigkeitsbereich von Gerichten und Behörden beschränkt. Demgemäß ist es erforderlich, auch die bislang von den Dolmetscherinnen und bzw. oder Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und bzw. oder Übersetzern verwendete Bezeichnung (§ 4 Absatz 1 der geltenden Rechtslage) mit einem Zusatz zu versehen, der die Rechtsgrundlage der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung deutlich macht und eine klare Abgrenzung zu der allgemeinen Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz ermöglicht. Deshalb haben nach dem Landesrecht vereidigte Sprachmittler zukünftig den Zusatz "Nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz ..." in der Berufsbezeichnung zu führen (§ 4 Absatz 1 HmbDolmG-E). Für Sprachmittler, die vor dem 1. Januar 2023 vereidigt worden sind, ist bis zum 11. Dezember 2024 allerdings die Möglichkeit gegeben, weiterhin ihre Berufsbezeichnung nach alter Rechtslage zu führen (siehe Artikel 2 (Schlussbestimmungen) Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung sprachmittlerrechtlicher Vorschriften an das Gerichtsdolmetschergesetz), da erst ab dem 12. Dezember 2024 eine Berufung auf einen nach landesrechtlichen Vorschriften geleisteten allgemeinen Eid vor Gericht nicht mehr möglich sein wird. Der beabsichtigte Zusatz in der Berufsbezeichnung stellt nach allem lediglich einen Hinweis, gerade auch für die Gerichte da, ob die Person sich für die mündliche Sprachübertragung bei Gericht auf den allgemein geleisteten Eid berufen kann. Eine eigenständige Beschränkung in der Ausübung des reglementierten Berufes, ergibt sich durch die Aufnahme des Zusatzes in der Berufsbezeichnung nicht.

5. Zu § 10 Absatz 2 und 3 HmbDolmG-E

Die Absätze 2 und 3 der gemeinsamen Ausführungsregelungen für das Gerichtsdolmetschergesetz und für das Hamburgische Dolmetschergesetz stellen klar, dass Sprachmittler, die entweder das Überprüfungsverfahren der Behörde für Inneres und Sport oder die Prüfung des Weiterbildungsstudiengangs der Universität Hamburg "Dolmetschen und Übersetzen an Gerichten und Behörden" erfolgreich bestanden haben, ebenfalls die fachlichen Anforderungen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HmbDolmG-E sowie die des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG erfüllen; sodass die fachlichen Voraussetzungen für die Vereidigung nach Bundes- und Landesrecht gegeben sind; einen beschränkenden Charakter für die Ausübung der reglementierten Tätigkeit enthalten diese neuen Regelungen nicht.